

## Vorwort der Herausgeber:in

Die Autonomie am Lebensende ist seit langem ein gesellschaftliches, philosophisches und rechtliches Dauerthema, welches durch die Entscheidung des österreichischen VfGH im Dezember 2020, wonach jegliches Verbot des assistierten Suizids verfassungswidrig ist, eine neue Dynamik gewonnen hat. Die entsprechende Bestimmung im Strafrecht (§ 78 StGB) wurde geändert und für das Prozedere des assistierten Suizids – ärztliche Aufklärung, juristische Beratung und Errichtung einer Sterbeverfügung sowie Ausfolgung des tödlichen Präparats durch Apotheken – wurde das Sterbeverfügungsgesetz geschaffen. Damit ist die Diskussion jedoch nicht beendet. Vielmehr gibt es bereits weitere Bestrebungen, einige der aktuellen, wie von der Politik vorgegeben, ziemlich restriktiven Bestimmungen verfassungsgerichtlich überprüfen zu lassen.

Das gegenständliche Werk behandelt das Thema primär aus rechtsphilosophischer Sicht, welche zumindest im juristischen Diskurs bisher viel zu kurz gekommen ist. Die zentrale Frage dabei ist einerseits generell jene nach den Grenzen der menschlichen Autonomie und andererseits, wer diese in einer Demokratie, deren Basis laut Norberto Bobbio der Individualismus ist, bestimmen kann.

Als Rechtfertigung für Beschränkungen der Autonomie – bisher wie künftig – wird regelmäßig der notwendige Schutz vulnerabler Personengruppen, also im Umkehrschluss eine hohe Missbrauchsgefahr in Form eines »Dammbruchs« oder der »slippery slope«, genannt. Entsprechende soziologische Untersuchungen, die dies belegen oder widerlegen könnten, konnten dieses Argument bislang jedoch nicht stützen, sodass ihm die faktenbasierte Grundlage fehlt. Es wurde im österreichischen Diskurs nicht einmal die Frage erörtert, ob zB in Deutschland und der Schweiz, wo der assistierte Suizid schon lange legal ist, diese Befürchtung eingetreten ist und daher als Rechtfertigung für entsprechende österreichische Normen dienen kann.

Insbesondere mit den philosophischen Grundlagen der individuellen Autonomie, aber auch mit dem »slippery slope«-Argument, welches übrigens auch bei der gleichgeschlechtlichen Ehe verwendet wurde, setzt sich die gegenständliche Arbeit in einer erfrischenden, wissen-

schaftlichen und damit – soweit möglich – faktenbasierten Weise auseinander.

Der österreichische VfGH hat zudem mit folgender Aussage neuen Stoff für rechtsphilosophische, aber auch rechtliche Diskussionen geliefert:

»Aus grundrechtlicher Perspektive macht es nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes im Grundsatz keinen Unterschied, ob der Patient im Rahmen seiner Behandlungshoheit bzw im Rahmen der Patientenverfügung in Ausübung seines Selbstbestimmungsrechtes lebensverlängernde oder lebenserhaltende medizinische Maßnahmen ablehnt oder ob ein Suizidwilliger unter Inanspruchnahme eines Dritten in Ausübung seines Selbstbestimmungsrechtes sein Leben beenden will, um ein Sterben in der vom Suizidwilligen angestrebten Würde zu ermöglichen. Entscheidend ist vielmehr in jedem Fall, dass die jeweilige Entscheidung auf der Grundlage einer freien Selbstbestimmung getroffen wird.«

Die Ablehnung lebenserhaltender Maßnahmen umfasst auch den Abbruch einer bereits begonnenen Behandlung und kann daher auch insoweit ein aktives Tun von Ärzt:inn:en erfordern, wozu sie auf Wunsch von entscheidungsfähigen Patient:inn:en verpflichtet sind. Das Recht auf assistierten Suizid kann Ärzt:inn:en in anderen Fällen hingegen zu keinem Handeln verpflichten.

Wir hoffen mit Band II der Reihe in diesem Sinn den juristischen Diskurs mit weiteren Argumenten bereichern zu können und wünschen allen Leser:inn:en eine angeregte Lektüre.

Innsbruck, Juli 2022

*Michael Ganner  
Bernhard A. Koch  
Caroline Voithofer*